

(Nr. 32.) Protokoll-Extract der Zweiten Kammer vom 18. October über die Berathung des Gesetzentwurfs wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1876 betreffend.

Präsident von Zehmen: Der betreffende Protokoll-Extract wird an die zweite Deputation zu überweisen sein. Derselbe ist zwar augenblicklich noch nicht eingegangen, wird aber noch heute Mittag eingehen, wie mir ausdrücklich zugesichert worden ist. Wegen Beschleunigung der Sache gestatte ich mir, vorläufig diesen Gegenstand der zweiten Deputation zuzuweisen.

Das ist der letzte Gegenstand der heutigen Registrande. Urlaubsgesuche sind nicht eingegangen. Entschuldigt hat sich für die heutige Sitzung Herr Commerzienrath Becker wegen Geschäften.

Ich habe nun zunächst noch der Kammer Kenntniß zu geben von einem Beschlusse der Directorien beider Kammern. Ich bitte Herrn Secretär Lühr, durch Verlesen denselben bekannt zu geben. Er bezieht sich auf eine Ausführungsbestimmung, über die sich die Directorien geeinigt haben in Bezug auf § 38 der Landtags-Ordnung al. 5.

Secretär Bürgermeister Lühr: § 38 der Landtags-Ordnung bestimmt bezüglich der Tagegelber und Reisekosten:

„Die in § 120 der Verfassungsurkunde zugesicherten Tagegelber der Ständemitglieder betragen 12 Mark und werden vom Tage der erfolgten Anmeldung (§ 2) an, mit Ausnahme der Zeit eines ertheilten Urlaubs oder einer Abwesenheit, welche nicht durch Krankheit am Orte des Landtags oder Deputationsarbeiten entschuldigt ist, bis zu und mit dem Tage, an welchem der Landtag vertagt oder geschlossen wird, den nach § 10 über diesen Zeitpunkt hinaus am Orte des Landtags festgehaltenen Directorialmitgliedern bis nach Erledigung der dort gedachten Geschäfte, Kammermitgliedern aber, welche etwa durch Krankheit an der Abreise behindert sind, bis zur Erledigung des Hindernisses ausgezahlt.“

Die Mitglieder der Einweisungscommission erhalten, wenn sie rechtzeitig erscheinen, die Tagegelber auf einen Tag vor der im Landtagsauschreiben bestimmten Frist.

Hat ein Mitglied in einer Kammer-sitzung ohne einen der gedachten Entschuldigungsgründe gefehlt, so hat es auch erst von demjenigen Tage an wieder Tagegelber zu beanspruchen, an welchem es sich zu einer Kammer- oder Deputations-sitzung wieder eingefunden, beziehentlich sein abermaliges Ausbleiben in einer dieser Sitzungen durch einen der obigen Gründe entschuldigt, oder im Falle eine solche Sitzung nicht stattfindet, seine Anwesenheit am Orte des Landtags anzeigt.“

Zur Ausführung dieser Bestimmungen und zur Controle über die Beachtung derselben haben die Directorien beider Kammern in der gestrigen gemeinschaftlichen Directorial-sitzung zu folgendem Beschlusse sich geeinigt.

„Wer aus einem solchen Grunde, welcher die Gewährung von Diäten ausschließt, gefehlt hat, wird so lange als abwesend betrachtet, bis er wieder in einer Sitzung sich eingefunden oder sich als wieder in Dresden anwesend bei der Canzlei angemeldet hat.“

Präsident von Zehmen: Die Directorien beider Kammern haben sich für verpflichtet gehalten, von diesem übereinstimmend gefaßten Beschlusse ihren resp. Kammern Kenntniß zu geben, damit die einzelnen Mitglieder derselben sich darnach achten können und also nicht überrascht werden, wenn vielleicht später in Beziehung auf die Zulässigkeitsklärung von Diäten ein Beschluß erfolgt, der ihren Erwartungen nicht entsprechen sollte.

Ein Weiteres habe ich darüber nicht zur Kenntniß der Kammer zu bringen, überhaupt liegt auch ein Berathungsgegenstand für die heutige Sitzung nicht weiter vor und ich habe nur die nächste Sitzung anzuberaumen. Ich beraume dieselbe auf Donnerstag früh 11 Uhr an und setze auf die Tagesordnung: die Schlußberathung im Plenum über das königl. Decret Nr. 11, Abänderungen des Bürgerl. Gesetzbuches u. s. w. betreffend. Nach unserer Geschäftsordnung soll eigentlich, wenn Schlußberathung im Plenum beschlossen worden ist, die Berathung über die Anträge der Referenten erst am dritten Tage, also nach Ablauf von vollen zwei Tagen auf die Tagesordnung gebracht werden; die Geschäftsordnung ermächtigt aber den Präsidenten, wenn pressante Angelegenheiten vorkommen, diese Frist auf einmal 24 Stunden, also auf einen vollen dazwischen liegenden Tag zu beschränken. Von diesem Rechte mache ich Gebrauch und beraume infolge dessen die Berathung des betreffenden von mir vorhin bezeichneten Gegenstandes auf Donnerstag an. Etwas Weiteres ist vor der Hand nicht für die Tagesordnung bereit. — Geheim-Rath von König!

Geh. Rath von König: Der geehrten Kammer habe ich anzuzeigen, daß die erste Deputation sich constituirt und mich zu ihrem Vorsitzenden und den Herrn Bürgermeister Hennig zum Schriftführer gewählt hat.

Präsident von Zehmen: Ist etwa von den übrigen Deputationen noch eine Mittheilung über erfolgte Constitution zu machen?

Königl. Hoheit Prinz Georg: Ich habe die Ehre, der Kammer anzuzeigen, daß die zweite Deputation sich constituirt und mich zu ihrem Vorsitzenden erwählt hat.

Vizepräsident Oberbürgermeister Pfotenhauer: Herr Präsident! Auch die dritte Deputation hat sich constituirt und mich mit der Ehre des Vorsitzes betraut.